

---

48. Rechtlicher Charakter der Deichlast, speziell der außerordentlichen. Erlischt dieselbe dadurch, daß das deichpflichtige Grundstück in das Hoheitsrecht eines anderen Staates übergeht?

Deich- und Seelordnung für das Fürstentum Lüneburg etc vom  
15. April 1862 §§. 29—33. 41.

I. Civilsenat. Art. v. 21. Januar 1885 i. S. der Großherzoglichen  
Kammer zu Schwerin (Bekl.) w. den Danneberger Deichverband (Kl.).  
Rep. I. 435/84.

---

<sup>1</sup> Vgl. Thöl, Einleit. in das deutsche Pr.vatrecht S. 65.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Kammergericht Kofstod.

Aus den Gründen:

„Unstreitig haben die im Königl. preußischen Amte Dannenberg belegenen f. g. Klafenländereien III. Teil früher dem infolge der Deich- und Sielordnung für das Fürstentum Lüneburg ic vom 15. April 1862 gebildeten Danneberger Deichverbände angehört. Sie standen im Eigentume des preußischen Fiskus, sind aber im Jahre 1879 im Wege der öffentlichen Versteigerung von der Beklagten, der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Kammer, erworben und in deren Eigentum übergegangen, nachdem bereits durch einen im Jahre 1873 zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin geschlossenen Staatsvertrag die Bestimmung getroffen war, daß für diesen Fall die künftige Eigentumsgränze auch die Hoheitsgränze bilden solle, und wurde dann in dem Kaufvertrage vom 29. August 1879 demgemäß auerkannt, daß die Landeshoheit in betreff des verkauften Territoriums nunmehr auf Mecklenburg-Schwerin übergegangen sei. Mit diesen Ländereien gingen auch die dazu gehörigen Deichfabel auf die Beklagte über, und es wurde im §. 5 des Kaufvertrages bestimmt, daß die ordentliche Deichlast hinsichtlich dieser Deichfabel von der Beklagten zu übernehmen sei, wogegen der Vertrag eine solche ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der außerordentlichen Deichlast nicht enthält. Streitig dagegen ist es zwischen den Parteien, ob die f. g. Klafenländereien, welche nach des Klägers Behauptung stets auch an der außerordentlichen Deichlast teilgenommen haben, durch ihre Inkorporation in das mecklenburg-schwerinsche Staatsgebiet — wie Beklagte geltend macht — von derselben befreit sind oder ob — wie Beklagte in zweiter Instanz noch behauptet hat — schon vorher ihr damaliger Eigentümer, der preußische Fiskus, sich durch Vertrag mit den Interessenten des klagenden Deichverbandes von derselben befreit habe.

In ersterer Beziehung hat das Landgericht zu Gunsten der Beklagten erkannt, weil die Deichordnung vom 15. April 1862, auf welcher die außerordentliche Deichlast beruhe, durch die gedachte Thatsache ihre Gültigkeit für die betreffenden Ländereien verloren habe; da die außerordentliche Deichlast nicht eine privatrechtliche Reallast sei, sondern vielmehr dem öffentlichen Rechte angehöre und zur Voraussetzung habe, daß die deichpflichtigen Grundstücke zu dem Gebiete des preußischen

(früher hannoverschen) Staates gehören, für welches die Deichordnung erlassen sei. Der Berufsrichter nimmt aber das Gegenteil an, indem er die Deichlast, auch wenn sie zu den öffentlich-rechtlichen Lasten zu rechnen sei, insoweit sie auf Grundstücken ruht, als eine Reallast ansieht und der Ansicht ist, daß die Deichlast ihrer rechtlichen Natur nach keine verschiedene sei, je nachdem es sich um die ordentliche oder außerordentliche handelt, da es rechtlich keinen Unterschied mache, ob die Deichlast in Natur von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes zu leisten ist (beim Pfanddeichsysteme) oder in einem Geldbeitrage zu der gemeinschaftlichen Kasse besteht, aus deren Mitteln die Arbeit geleistet wurde (Kommuniondeichung), oder ob beide Systeme miteinander kombiniert sind. Auch wo die zum gemeinsamen Schutze gegen Wassergefahr gebildeten Vereinigungen den rein privatrechtlichen Charakter freiwillig oder gezwungen abgestreift und sich zu Korporationen (Realgemeinden) ausgebildet hätten, sei eine Änderung nur dahin eingetreten, daß die auf den einzelnen Grundstücken ruhende Verpflichtung nicht mehr den einzelnen Sozietätsgegnossen, sondern der neugebildeten juristischen Person geschuldet werde, unter Beibehaltung des Inhaltes dieser Verpflichtung und ohne Substituierung eines anderen Verpflichteten, sodaß der Charakter der Verpflichtung ebenfalls derselbe geblieben sei. Auch der vom Staate zur Bildung der Korporation ausgeübte Zwang und die von ihm aus Rücksichten des öffentlichen Rechtes in Anspruch genommenen Oberaufsichts- und Verwaltungsbefugnisse änderten hieran nichts, wie denn auch trotz dieser Umbildung neuere Gesetze die Deichlast nach wie vor als Reallast aufgefaßt hätten, insbesondere auch die hier in Betracht kommende Deichordnung von 1862, welche nicht nur die ordentliche (vgl. §. 33), sondern auch die außerordentliche Deichlast, insoweit sie auf Grundstücken ruht, als Reallast behandle (vgl. §. 41 Abs. 1) und nach §. 29 überhaupt die ordentliche und außerordentliche Deichlast als eine einheitliche auffasse, auch in den bisherigen Verhältnissen nur die Änderung eintreten lasse, daß die Deichverbände zu Korporationen umgebildet sind, und daß zur besseren Erreichung des Zweckes der Deichverbände ein verschärftes staatliches Oberaufsichtsrecht sowie die Zulässigkeit administrativer Anordnungen und Entscheidungen festgesetzt ist. Der Übergang der Staatshoheit hinsichtlich der hier fraglichen Grundstücke von Preußen auf Mecklenburg habe hiernach, ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Natur, welche die Deichlast durch neuere Gesetz-

gebungen, insbesondere auch durch die hier in Frage kommende Reichsordnung, erhalten habe, eine Aufhebung der streitigen Verpflichtung nicht bewirkt, da auch öffentlich-rechtliche Lasten, soweit sie nicht dem Staate selbst geschuldet werden, durch den Übergang des betreffenden Grundstückes an einen anderen Staat nicht als aufgehoben zu betrachten seien. Denn dieser Übergang sei nur dazu bestimmt, das Verhältnis des Grundstückes zu dem Staate, welchem es bisher unterworfen war, aufzulösen, nicht aber auch seine sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen, namentlich auch nicht sein Verhältnis zu einer Gemeinde des früher herrschenden Staates zu verändern, wie es denn auch mehrfach vorkomme, daß einzelne Teile einer einheitlichen Korporation oder Realgemeinde, sei es nun von Anfang an oder infolge von Veränderungen in der Landeshoheit, verschiedenen Staaten angehören. Daß im letzteren Falle die den Administrativbehörden des früher herrschenden Staates vorbehaltenen Anordnungen und Entscheidungen nicht mehr von diesen, sondern nur von denjenigen des jetzt herrschenden Staates getroffen werden können, ändere hieran nichts, und es sei bei entstehenden Kollisionen Sache der interessierten Staaten, diese sowie andere etwaige Unzuträglichkeiten vertragsweise zu regeln.

In diesen Ausführungen kann nun aber die Verletzung der Grundsätze des Reichrechtes ebensowenig gefunden werden, wie die Verletzung sonstiger Normen des Privat- oder öffentlichen Rechtes, sondern es erscheinen dieselben vielmehr als durchaus zutreffend und richtig. Der Beklagte ist zwar zuzugeben, daß der vom Berufungsrichter ausgesprochene Grundsatz, nach welchem auch alle auf einem Grundstücke ruhenden Lasten öffentlich-rechtlicher Natur (soweit sie nicht dem Staate selbst geschuldet werden) trotz der Einverleibung des Grundstückes in einen anderen Staat bei Bestand bleiben, insofern eine Beschränkung erleidet, als solche öffentlich-rechtliche Lasten dadurch in Wegfall kommen, welche an Korporationen geschuldet werden, die nach der Intention der bezüglichen Gesetze des früher herrschenden Staates ihre Wirksamkeit nur äußern sollen und können für das Gebiet dieses Staates. Eine solche Intention kann aber nicht schon daraus entnommen werden, daß die betreffenden Gesetze die Mitwirkung einheimischer Behörden vor Augen haben und anordnen, da dies als etwas Selbstverständliches erscheint, wenn ein Staat durch regulierende Gesetzgebung in derartige Verhältnisse eingreift. Es fragt sich vielmehr, ob der Staat als Gesetz-

geber hierbei von der Intention ausgegangen ist, daß das betreffende Rechtsverhältnis ohne weiteres aufhören solle, falls einmal seine Staatshoheit und sein Gesetzgebungsrecht wegen des Überganges des betreffenden Territoriums oder eines Teiles desselben an einen anderen Staat auf diesen übertragen werde. Der Berufungsrichter nimmt aber mit Recht an, daß für eine solche Intention die Bestimmungen der Lüneburgischen Deichordnung von 1862 über die den Verwaltungsbehörden in derselben vorbehaltenen Anordnungen und Befugnisse keinen Anhalt bieten. Die von der Beklagten geltend gemachte Unmöglichkeit eines Zusammenwirkens der beiderseitigen Staatsbehörden in Ermangelung eines dieserhalb abgeschlossenen besonderen Staatsvertrages kann auch keineswegs zugegeben werden, wie dies auch von der Beklagten stillschweigend dadurch anerkannt ist, daß sie die ordentliche Deichlast, d. h. also vor allem die Unterhaltung ihrer Deichstrecken im schaufreien Zustande, ausdrücklich übernommen hat, da doch auch darüber, ob sie ihren desfalligen Verpflichtungen nachgekommen ist, der gedachten Deichordnung zufolge der Behörde die Entscheidung zusteht. Der rechtliche Charakter der Deichlast ist aber nach den §§. 29—31 der Deichordnung bei der ordentlichen und außerordentlichen Deichlast, soweit letztere auf die Grundstücke gelegt ist, derselbe, indem die Deichordnung in dieser Beziehung auf einer Kombination der Pfanddeichung und Kommuniondeichung beruht in der Weise, daß erstere in natura und letztere in einem Geldbetrage zu leisten ist.

Vgl. auch Duncker, Die Lehre von den Reallasten §. 92.

Wenn die Beklagte dem Inhalte des Kaufvertrages keine Bedeutung beigelegt wissen will, weil derselbe wörtlich mit den dem öffentlich meistbietenden Verkaufe zum Grunde gelegten Bedingungen übereinstimme, bei deren Aufstellung an ein Ausscheiden der Ländereien aus dem preussischen Staatsgebiete überall nicht gedacht sei, so verdient dies, angesichts der schon bei Abschluß des Staatsvertrages von 1873 auch über den Austausch oder Verkauf der hier fraglichen Ländereien zwischen den beiderseitigen Staaten gepflogenen Verhandlungen und der mit Rücksicht hierauf im voraus getroffenen Abrede über den Übergang der Staatshoheit, keine Beachtung. Überdies hat die Beklagte gerade ihrerseits in zweiter Instanz auf den §. 5 des Kaufvertrages Bezug genommen, um aus der vertragsmäßigen Übernahme der ordentlichen Deichlast von ihrer Seite zu deduzieren, die preussische Regierung als

Verkäuferin könne die Beklagte nicht schon kraft der Deichordnung als deichpflichtig angesehen haben — ein Argument, welches aber als zutreffend nicht anerkannt worden, weil erfahrungsmäßig auch rechtlich überflüssige Bestimmungen sehr oft in Kontrakte aufgenommen werden, und weil außerdem nicht die Auffassung des preußischen Fiskus bei dem Verkaufe der hier fraglichen Ländereien, sondern diejenige des Gesetzgebers bei Erlassung der Deichordnung als maßgebend erscheint. Aus jener Bestimmung des Kaufkontraktes kann auch nicht etwa in betreff der außerordentlichen Deichlast ein *argumentum e contrario* hergeleitet werden, da hiergegen schon der Umstand spricht, daß — wie der Berufungsrichter feststellt — die Beklagte in §. 5 des Kontraktes wenigstens teilweise (in betreff der Deichverteidigung und der Deichbewachung) auch die außerordentliche Deichlast übernommen hat.

Sodann ist aber auch in den Gründen, aus welchen der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten, daß schon ihre Rechtsvorgängerin, die preußische Regierung, sich von der außerordentlichen Deichlast dem klagenden Deichverbände gegenüber befreit habe, verwirft, ein rechtlicher Verstoß nicht erkennbar.“ (Dies wird dann näher ausgeführt.)